

## **Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Speicher Bistro Starrvitz“ der Gemeinde Dranske**

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans umfasst den Standort des alten Speichers Starrvitz, bestehend aus dem Flurstück 16 der Flur 13, Gemarkung Starrvitz. In den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die Teilflächen der angrenzenden Gemeindestraßen, bestehend aus den Flurstücken 21 (teilw.) und 63 (teilw.) einbezogen.

Der Bereich liegt etwas abgesetzt östlich neben der Ortslage Kuhle.

Das Areal des ehemaligen Speichers Starrvitz diente in den letzten Jahren einem der letzten in der Gemeinde verbliebenen Fischereibetriebe als Betriebssitz mit Werkstatt und Wohngebäude.

Mit der Planung soll der Fischereibetrieb am Standort erhalten und ausgebaut werden. Als Ergänzung zum bisherigen Betrieb sollen zum Einen ein Fischimbiss / -gaststätte zur Direktvermarktung sowie zum Anderen Anlagen zur Fischzucht entstehen. Untergeordnet können ergänzend Fremdenunterkünfte integriert werden, sofern sie sich dem Charakter des Betriebs unterordnen.

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Dranske stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Die angestrebten gewerblichen Nutzungen entsprechen dem Nutzungsartenkatalog des Mischgebiets bzw. des Dorfgebiets. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet wird über eine bestehende Gemeindestraße erschlossen.

In einem Abstand von etwas über 370 m in südwestlicher Richtung liegt das EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“. Zum Schutzgebiet besteht keine direkte visuelle Verbindung. Zudem trennt die Kreisstraße K 5 den Siedlungsbereich vom Uferbereich des Boddens, so dass keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erkennen sind.

Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in einem Abstand von deutlich über 1,5 km.

Das Plangebiet liegt in der bestätigten TWSZ III der Wasserfassung Banz (WSG\_1345\_01, ausgewiesen gemäß Beschluss 99-19/74 vom 13.03.1974 nach TGL 24348). Auswirkungen der Planung auf das Trinkwasserschutzgebiet durch die Planung erfolgen nicht.

In sowie angrenzend an das Plangebiet sind im Biotopatlas des Landes keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet.

Südlich angrenzend an das Plangebiet ist ein Bodendenkmal bekannt.

Im Umweltbericht wurden Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, das Landschaftsbild, die bekannten Schutzgebiete, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Menschen und seine Gesundheit untersucht. Es wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter erfolgen und es sich auf die Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild positiv auswirkt.

Es wurde eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die rechnerisch ermittelten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden durch den Vorhabenträger mittels Zahlung in folgendes anerkanntes Ökokonto in der Landschaftszone Ostseeküstenland kompensiert:

Naturwald am „Roten See“ (I), Maßnahme VR-021 Dauerhafter Nutzungsverzicht mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten, Eigentümer Landesforst Mecklenburg- Vorpommern.

Der Artenschutzfachbeitrag hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten hervorruft. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde bei Unterstellung der geforderten Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen aktuell nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 (5) BNatSchG wurde im Zuge der Untersuchungen festgestellt, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Speicher-Bistro Starrvitz“ der Gemeinde Drankse ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.